

Versuch einer Rekonstruktion des Verfolgungswegs von Wilhelm Heckmann.

Von Albert Knoll / KZ-Gedenkstätte Dachau

Ausgangs- und Rechtslage

Wilhelm Heckmann wurde 1934 wegen Verstoßes gegen § 175 zu einer Gefängnisstrafe auf Bewährung verurteilt, im Jahr 1937 erneut verhaftet und schließlich in das KZ Dachau gebracht. Die folgenden acht Jahre verbrachte er ununterbrochen in Konzentrationslagern. Die Verbringung eines Mannes wegen homosexueller Handlungen in ein Konzentrationslager wurde vom NS-System dann forciert, wenn ein erheblicher und schwerwiegender Verstoß gegen das geltende Recht geahndet wurde.

Wortlaut des § 175, alte Fassung (1871-1935)

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Wortlaut des § 175, neue Fassung (ab 1935)

„Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.“

§ 175a

„Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Seele oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen.
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen.
3. ein Mann über 21 Jahren, der eine männliche Person unter 21 Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen.
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.

Die Ausweitung des Begriffs „Unzucht“ wird im Gesetzeskommentar von Leopold Schäfer (1935) erläutert (abgedruckt bei Grau S. 96): ...“Der wesentliche Mangel des § 175 StGB bestand darin, daß ... nur beischlafähnliche Handlungen getroffen wurden, so daß Staatsanwaltschaft und Polizei gegen offensichtlichen gleichgeschlechtlichen Liebesverkehr zwischen Männern nicht einschreiten konnten, wenn sie nicht solche Handlungen nachweisen konnten. Diese Lücke ist jetzt ausgefüllt, indem jede Unzucht zwischen Männern unter Gefängnisstrafe gestellt wird. ... Neben diesem Grundtatbestand sind noch qualitative, mit Zuchthaus bis zu

10 Jahren...bedrohte Fälle vorgesehen: Die Nötigung eines anderen Mannes zur gleichgeschlechtlichen Unzucht durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, die gleichgeschlechtliche Unzucht unter Missbrauch eines durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis (z.B. in der Wehrmacht, der Polizei, der SA, HJ) begründeten Abhängigkeit, die Verführung eines Minderjährigen durch einen Volljährigen und die männliche gleichgeschlechtliche Prostitution.“

Von schätzungsweise 2.000.000 homosexuell begehrenden Männern wurden während der NS-Diktatur etwa 70.000 nach dem § 175 verfolgt. Etwa 5.000 – 10.000 kamen in ein Konzentrationslager. (Literatur: Hoffschild, „140.000 Verurteilungen nach § 175“ in: Invertito Nr. 4, 2002)

Wie in den meisten Fällen, so fehlt auch bei Heckmann eine Strafgerichtsakte bzw. ein Schutzhaftbefehl. Diese Dokumente wurden, so ist aus der Erfahrung anzunehmen, aufgrund von Kriegsverlusten bzw. aufgrund von gezielten Vernichtungsmaßnahmen in den letzten Kriegstagen zerstört, so dass die Verfolgungsgeschichte Heckmanns nur mit Hilfe von disparaten Informationen mosaikartig rekonstruiert werden kann. Vorhandene Lücken werden bei dieser Ausgangslage kaum zu einem homogenen Ganzen zu schließen sein. Vergleiche mit ähnlich gelagerten Fällen können mögliche Lösungswege aufzeigen.

Rekonstruktion des ersten Verfahrens

Nach dem Hinweis auf der Rückseite der Münchener Einwohnermeldekarte Heckmanns wurde gegen ihn 1934 ermittelt und eine Polizeiakte geführt. Da er 1934 nicht in München wohnhaft war und es sich somit nicht um ein Münchner Verfahren gehandelt hatte, wurde bei der Anlage der Personenkarte offenbar ein Meldung über das Vorstrafenregister beim letzten Wohnort eingeholt. Nach Heckmanns eigener Aussage wurde er 1934 (bzw. 1936) vom Landgericht Wuppertal-Elberfeld zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt und auf Bewährung (oder in Heckmanns Worten: auf Amnestie, das scheint aber nicht richtig zu sein, da eine Amnestie immer nur der Erlass der Reststrafe bedeutet) freigelassen. Das Jahr 1934 scheint wahrscheinlicher, weil sowohl eine Quelle (Einwohnermeldekarte) und auch seine Aussage (Entschädigungsantrag 1954) auf dieses Jahr hinweist und er 1934 zeitweise in Wuppertal lebte. Das in der Zeugenaussage von 1960 genannte Jahr 1936 scheint ein Irrtum zu sein, da er sich 1936 nicht in Wuppertal aufhielt. 1934 verließ er Wuppertal und ging nach Gotha, wo er früher schon als Musiker öfter aufgetreten war. Der Grund dafür kann die Verhaftung und Verurteilung gewesen sein, die sich wahrscheinlich in seinem Bekanntenkreis und in der Künstlerszene herumgesprochen hat, so dass er aus Angst vor einer möglichen Diskriminierung in eine andere Stadt ausweichen musste.

Gründe für die Verhaftung 1934

In der familiären Überlieferung heißt es, es seien in Elberfeld anonyme Anzeigen gegen Heckmann der Polizei überbracht worden. Daraufhin sei die Polizei aktiv geworden, hätte ihn beschattet und schließlich auf frischer Tat bei einem homosexuellen Kontakt gefasst und sofort verhaftet. Leider wissen wir nichts über den Sexualpartner, sein Alter und die Umstände des Kontakts. Das wäre wichtig, um die juristische Einschätzungsgrundlage nachzuvollziehen.

Unbekannt ist auch, worauf sich die anonymen Anzeigen gründen. Heckmanns Homosexualität könnte in den Wuppertaler (Künstler-)Kreisen bekannt gewesen sein. Anzeigen aus den unterschiedlichsten privaten Motiven aus dem Familien-, Kollegen- oder Freundeskreis führten sehr oft zu (sitten-)polizeilichen Ermittlungen. Aus den Akten des Landesarchivs Berlin konnte herausgefiltert werden, dass private Denunziationen mindestens genau so häufig wie polizeiliche Ermittlungen zu einem Verfahren nach § 175 führten. (Andreas Pretzel, Als Homosexueller in Erscheinung getreten, in: Wegen der zu erwartenden hohen Strafe... Berlin 2000, S. 22ff.) Eher unwahrscheinlich ist, dass bereits 1934 verdeckte Ermittler der Polizei auf bekannten Treffpunkten von Homosexuellen eingesetzt wurden und Heckmann auf diese Weise gefasst worden wäre. Die Tätigkeit eines so genannten Agent Provocateur ist eher für die späten 1930er Jahre zu erwarten, als der § 175 verschärft wurde und der Verfolgungsdruck gesteigert wurde. Die ersten gezielten Maßnahmen der Polizei galten der Schließung der Homosexuellenlokale. Nach der Ermordung des homosexuellen SA-Führers Ernst Röhm Anfang Juli 1934, ging die Polizei zuerst in Bayern, dann auch im gesamten Deutschen Reich dazu über, Razzien an bekannten Homosexuellentreffpunkten durchzuführen, wie z.B. Toiletten (den so genannten Klappen), Parkanlagen und den noch verbliebenen Gaststätten, die als Treffpunkte von Homosexuellen frequentiert wurden. Stichpunktartige Razzien wurden auch in Wohnungen von Männern durchgeführt, die im Polizeiregister bereits als Homosexuelle geführt wurden. In wochenlanger Vorarbeit listete beispielsweise die Münchner Polizei Wohnungen von Männern auf, die in den rosa Listen vermerkt waren. Das weitere Augenmerk der Polizei lag bis 1935 vor allem auf der Verfolgung der Homosexualität innerhalb der Parteiorganisationen, der Erregung öffentlichen Ärgernisses und der Verfolgung von Strichjungen. (in: Wegen der zu erwartenden hohen Strafe... Berlin 2000, S. 45) Auf jeden Fall wurde Heckmanns Name in den „Rosa Listen“ der Wuppertaler Polizei vermerkt. Diese Listen wurden von den Polizeidienststellen gesammelt und an die 1936 gegründete Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung weitergeleitet. Dort wurde ein zentrales Homosexuellenregister geführt. In gesonderten Karteien wurden neben so genannten Strichjungen auch „Jugendverführer“ geführt. Sie galten als besonders gefährlich, da ihnen unterstellt wurde, dass sie „unverbesserlich“ seien und zu Rückfalltaten neigten. In diesen Fällen urteilten die Gerichte besonders hart. Die Reichszentrale konnte darüber hinaus die Verhängung der Vorbeugehaft und damit eine Einweisung in ein Konzentrationslager veranlassen. Die regelmäßige Einweisung von „Jugendverführern“ in KZ's erfolgte jedoch erst ab 1940 auf eine Anweisung Heinrich Himmlers. (G. Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 140)

Die zweite Verhaftung 1937

Heckmann war mit diesem ersten Urteil seit 1934 vorbestraft, seine Strafe war wahrscheinlich auf drei, eventuell fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt, deren Frist bis mindestens 1937 währte. In dieser Zeit durfte er keine neue Straftat begehen, da die Bewährung sonst hinfällig geworden wäre und bei einem zweiten Urteil das Strafmaß des ersten Urteils hinzugezählt worden wäre.

Im Juli 1937 wurde Heckmann erneut verhaftet, nun in Passau. Es ist zu vermuten, dass dies innerhalb der Berufungsfrist geschah. Am 29. Juli 1937 wurde er zur Untersuchungshaft in das Polizeipräsidium München gebracht (Gefangenenbuch Ettstraße). Üblicher Weise wurden die Gefangenen verhört, um weitere Namen von Homosexuellen zu erhalten. In der Ideologie der Nationalsozialisten wurde

Homosexualität von Männern als eine Krankheit definiert, die sich seuchenartig ausbreitet. Am 14. August 1937 erfolgte die Überstellung nach Dachau, dann Überstellung und Befreiung in Mauthausen. Nach Heckmanns eigener Aussage (1954 im Antrag auf Wiedergutmachung und 1960 in einer Zeugenaussage gegen SS-Männer des KZ Mauthausen) gibt er an, ohne irgendeinen Anlass verhaftet worden zu sein. In der zweiten Aussage räumt er jedoch ein, 1937 einen weiteren sexuellen Kontakt gehabt zu haben, der zur Verhaftung führte: der Kontakt mit einem Hitlerjungen (14-18 Jahre).

Die Zeugenaussage von 1960 weist einige Ungereimtheiten auf. Heckmann verleugnet hier nicht mehr die homosexuellen Handlungen – hier geht es auch nicht mehr um Entschädigung sondern um die strafrechtliche Verfolgung von SS-Tätern des KZ Mauthausen. Seine homosexuellen Handlungen seien 1936 (wohl 1934) der Grund für die Verhaftung und Verurteilung gewesen. Und er gibt als Ursache der zweiten Verhaftung und Inhaftierung im KZ eben jene „unzüchtigen Handlungen mit einem Hitlerjungen“ an. (Die Einlassung, dass ihm der eigentliche Grund der KZ-Einweisung nicht bekannt gewesen sei, steht im Widerspruch zu diesem darauf folgenden Satz.) Diese Angabe ist als zweite, 1937 begangene Tat zu interpretieren. Damit war er für die Polizei ein Rückfall-/ Wiederholungstäter und eine KZ-Einweisung lag nahe, zumal das Opfer, ein Hitlerjunge womöglich „homosexuell infiziert“ und somit für die Partearbeit unbrauchbar geworden war. Völlig unklar ist, wo und wann der Vorfall mit dem Hitlerjungen stattfand. Die HJ-Mitglieder waren 14-18 Jahre alt. Ältere mussten die HJ verlassen. Noch im Frühjahr 1933 führte die „widernatürlicher Unzucht mit einem Minderjährigen“, 20-jährigen jungen Mann, nicht automatisch zu einer Inhaftierung (Bsp. Fritz Krone, späterer Dachau-Häftling). 1935 wurde ein neuer § 175a geschaffen, der so genannte qualifizierte Fälle als „schwere Unzucht“ mit Zuchthaus zwischen einem und zehn Jahren bestrafte. Hierzu zählten u. a. homosexuelle Handlungen mit Männern unter 21 Jahren. In der Strafgesetznovelle von 1935 wurde auch der Begriff der strafbaren Handlung ausgeweitet. Der Begriff „Unzucht“ bezog sich nun nicht mehr nur auf „beischlafähnliche Handlungen“, sondern jede als Unzucht zwischen Männern interpretierbare Handlung wurde strafwürdig.

Heckmann wird (nach Nazi-Definition) Staatsfeind

Eine Meldung über den Vorfall ging wohl sofort nach der Anzeige an die 1936 gegründete „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“. Dies betraf alle Fälle nach den §§ 175 und 175a, soweit es nicht Erstfälle waren. Dadurch musste Heckmann als Wiederholungstäter gegolten haben, was eine Einweisung in ein KZ wahrscheinlicher (wenn auch nicht zwingend) macht. In den Durchführungsrichtlinien verlangten die Kripo-Leitstellen von den Ortspolizeibehörden „den Kampf gegen die Homosexualität und die Abtreibungen mit allen zulässigen Mitteln und in engster Fühlungnahme mit der Kriminalpolizeistelle aufnehmen.“ In der Richtlinie wird formuliert, dass Homosexuelle als Staatsfeinde angesehen werden müssten, da durch sie und ihren Einfluss das angestrebte jährliche Bevölkerungswachstum als gefährdet angesehen wurde. (Richtlinien zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung vom 11.5.1937, abgedruckt in: Grau, S. 129-135). Der Leiter der Berliner Reichszentrale zur Homosexuellenverfolgung definierte es als ein oberstes Staatsziel, die Homosexualität als „eine dauernde Gefahrenquelle für die Ordnung im Staatsleben“ auszumerzen. (Vortrag von Kriminalrat Meisinger vor Medizinaldezernenten am 5./6.4.1937, abgedruckt in: Grau S. 147-153).

Vergleichbare Fälle von KZ-Einweisungen

Bei den von mir untersuchten Fällen von Einweisungen von Homosexuellen in das KZ Dachau in den Jahren 1935-1938, konnte ich feststellen, dass in der Regel Vorstrafen vorlagen. Diese konnten sogar bis ins Kaiserreich zurückreichen. Der aus Würzburg stammende Schauspieler Hugo Kalb-Welle, geboren im Jahr 1896, hatte sich nach dem 1. Weltkrieg in München niedergelassen. Er wurde nach 1920 mehrmals wegen homosexueller Tätigkeiten festgenommen und schließlich 1923 zu einer Geldstrafe verurteilt. Als er 1935 ein weiteres Mal verhaftet wurde, verhängte die Polizei über ihn bald die Schutzhaft. Ob er in ein Konzentrationslager eingewiesen wurde, ließ sich nicht feststellen. Nach seiner Entlassung drängte die Gestapo im März 1937 die Reichstheaterkammer, gegen Kalb-Welle ein Berufsverbot als Schauspieler auszusprechen. Diese Tatsache lässt sich meiner Ansicht nach so einordnen, dass die den Künstler vertretende Vereinigung nicht von sich aus die Verfolgungsbehörden auf Homosexuelle aus ihren eigenen Reihen aufmerksam machte, sondern dass es umgekehrt die Sittenpolizei oder die Gestapo war, die in der Regel die Künstlervereinigungen informierte.

Dass nach 1935 auch nicht-beischlafähnliche homosexuelle Kontakte zu KZ-Haft führen konnten, zeigt das Beispiel des aus Lörrach stammenden Heinz Leible (geb. 1913, Beruf: Kaufmann), der am 14.10.1936 in Lörrach verhaftet wurde, weil er sich in gegenseitiger Onanie mit Arbeitern vergangen hatte. Nach der Verbüßung der Haft von 10 Monaten erfolgte die Einweisung in das KZ Dachau, danach die Überstellung nach Mauthausen.

Der aus München stammende Karl Metzger, Jahrgang 1914, der am 13.4.1938 in der eigenen Wohnung, die er zusammen mit seiner Mutter in Untermiete teilte, verhaftet wurde, erzählte mir bei einem 1998 geführten Interview, dass auch ihm der Anlass unbekannt war. Metzger habe sich nicht an Treffpunkten der Homosexuellen aufgehalten und beteuerte, er habe Homosexuelle nicht gekannt. Die Parallele zum Fall Heckmann ist hier auffällig: Akten sind nicht mehr vorhanden, der Zusammenhang ist nicht mehr rekonstruierbar und dem Forscher, auch wenn er noch so wohlmeinend dem ehemals Verfolgten gegenübertritt, drängt sich dennoch der Verdacht auf, dass der Zeitszeuge möglicherweise nicht alles erzählt, dass es ein der Verdrängung anheim gefallenes Geheimnis gibt, an dem zu rütteln weder Forscher noch Familienangehörige eine Chance haben. Solche Vermutungen zu denken und auszusprechen sind ein heikles Kapitel, da man Gefahr läuft, womöglich eine brutale Willkürmaßnahme der NS-Polizei, die sich vielleicht nur auf Denunziation stützte, mit einer Mutmaßung zu unterfüttern. Metzger wurde 1938 zu 3 Jahren und 6 Monaten Haft verurteilt, die er in Landsberg/L verbüßte, danach Transport in die Ettstraße und von dort mit Gefangenenschub nach Dachau. In Dachau / Groß Rosen / Flossenbürg / Natzweiler und Allach war er insgesamt 4 Jahre bis zur Befreiung inhaftiert; in Dachau als BVer mit dem Einweisungsgrund „Widernatürliche Unzucht“.

Ein weiteres Beispiel ist Georg Kleider aus Würzburg, geboren im Jahr 1882, von Beruf Gastwirt. Er wurde verhaftet in den Jahren 1914 und 1925 und schließlich führte eine weitere Verhaftung im Jahr 1935 zur Einweisung in das KZ Dachau. Als Haftgrund war im Schutzhaftbefehl von 1935 angegeben: asoziales und homosexuelles Verhalten, u. a. mit Jugendlichen, u. a. an öffentlichen Orten, wie etwa in seiner Gastwirtschaft. Nach der Verbüßung einer Haft von vier Monaten

Gefängnis erfolgte die Überstellung in das KZ Dachau, aus dem er erst nach neun Monaten entlassen wurde. Nach einer abermaligen Verhaftung kam K. abermals nach Dachau und wurde schließlich im KZ Buchenwald im Oktober 1941 ermordet. Personen, die berufsmäßig häufig mit vielen Menschen in Kontakt kamen, unterlagen einer besonderen Überwachung. Georg Kleider war deshalb nach seiner Entlassung aus Dachau einer ungewöhnlich langen und intensiven Polizeikontrolle unterworfen. Eventuell war der Beruf Heckmanns als Musiker und Alleinunterhalter mit dafür ausschlaggebend, dass nach der zweiten Verhaftung die Verbringung in ein KZ durchgesetzt wurde.

Interpretation von Heckmanns Selbstaussagen nach 1945

Im Antrag von 1954 legte sich Heckmann auf eine politische Verfolgung fest (Weigerung des Eintritts in die SA) und verschwieg die Verfolgung nach § 175. Mit dieser Taktik war Heckmann nicht allein, viele Schwule versuchten den eigentlichen Verfolgungsgrund zu verschweigen, da es 1954 gefährlich war, die Behörden auf sich als Homosexuellen aufmerksam zu machen. Die Gesetzesverschärfung des § 175 von 1935 hatte weiterhin Geltung, die Verhaftungszahlen in der Bundesrepublik erreichte einen neuen Höhepunkt. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) waren Entschädigungszahlungen für homosexuelle Verfolgte nicht vorgesehen. So wurde z. B. dem früheren Dachau-Häftling J. Kullack eine schriftliche Bestätigung der Haftzeit im KZ Dachau verweigert. Kullack, der den Nachweis für eine Frührente gebraucht hätte, wäre gezwungen gewesen, den Nachweis persönlich bei der Kriminalpolizei in München abzuholen. Dieser Aufforderung kam er nicht nach und verzichtete somit auf den ihm zustehenden Rentenanteil.

Sollte Heckmanns Bestreiten eines neuerlichen homosexuellen Aktes unwahr gewesen sein, so handelte er im Jahr 1954 nicht nur aus Selbstschutz vor erneuter Verfolgung sondern auch taktisch geschickt, zumal er die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Entschädigungsantrag getroffen hatte. Heckmann ließ es ratsam erscheinen, einen homosexuellen Vorfall zu verschweigen, um nicht der Entschädigung verlustig zu gehen.

Erwiderung von Klaus Stanjek

Lieber Albert Knoll,

danke Ihnen sehr für Ihre Untersuchung und die zahlreichen vergleichenden Hinweise in Ihrem Aufsatz. Das hilft ein ganzes Stück weiter. Bei der sehr dünnen Faktenlage (hinsichtlich belastbarer Belege) geht es sicherlich nicht ohne Vermutungen weiter.

Zu der bisher immer noch unbefriedigend beantwortbaren Frage: "gab es einen Vorfall (1934) oder zwei Vorfälle (1934 + 1937)" haben Sie eine Reihe von Argumenten zusammengestellt, die es wahrscheinlich machen, dass direkt vor der KZ-Einweisung im August 37 noch ein zweiter strafrechtlich relevanter Vorfall passiert sein dürfte. Obwohl ich als Verwandter gerne das Tun und Treiben meines Onkels als harmlos ansehen möchte, bemühe ich mich dennoch um eine nüchterne Darstellung der Plausibilitäten. Die Selbstzeugnisse meines Onkels (a: sein Antrag auf Entschädigung; b: das Protokoll seiner Zeugenaussage von 1960) und noch mehr die Meinungen meiner Cousine ("Ruth Bluhme") habe ich nie als definitiv zuverlässig angesehen.

hen, sondern immer als interessen­geleitet.

Andererseits existieren bisher an "Dokumenten" von einem ersten und/oder zweiten Verhaftungsanlass nur

- die kleine Eintragung auf der Münchener Meldekarte (über eine Altkarte von 1934),
- die Meldekarte aus Passau von 1937 (*"ab in U-Haft nach München"*) und
- die Eintragung vom August 1937 im Gefangenenbuch der Münchener Polizei (*"Haftgrund: Prüfung der Schutzhaft" / "nicht mit Homosexuellen zusammenlegen"*).

Allein aus diesen drei amtlichen Eintragungen lässt sich bisher lediglich ein Verfahren (1934) und eine Verdächtigung (1937) erkennen. Sie haben ausgeführt, dass es als unwahrscheinlich gelten muss, dass der Einweisung ins KZ (1937) nicht noch ein zweiter Vorfall vorausging. Und auf dieser Grundlage schreiben Sie auf S. 3 unten: *"...In der zweiten Aussage räumt er jedoch ein, 1937 einen weiteren sexuellen Kontakt gehabt zu haben, der zur Verhaftung führte: der Kontakt mit einem Hitlerjungen."*

Ich denke, diese Darstellung macht nicht genügend klar, dass es sich hierbei um eine Interpretation handelt.

Für Ihre These spricht meines Erachtens:

- a) im zweiten Absatz des Polizei-Protokolls von 1960 nennt er "Unzucht mit Männern" und dann
- b) im dritten Absatz nennt er: "unzüchtige Handlungen mit einem Hitlerjungen". Das lässt sich als zwei verschiedene Vorgänge deuten.

Aber: im 2. Absatz sagt er auch zum Gerichtsverfahren von 1936 (*statt 34*): "Auf Grund meiner Verurteilung erfolgte aber im Juli 37 (*statt August*) meine Unterbringung in das KZ Dachau. Und im 3. Absatz dann: "Den eigentlichen Grund für meine KL-Einweisung habe ich nie kennen gelernt."

Ich meine, das alles lässt sich auch so lesen, dass:

- a) Heckmann's Zitat: *"Ich bin mir aber im Klaren gewesen, dass..... weil ich... unzüchtige Handlungen begangen habe."* von der Polizei in Wuppertal (1960) wie seine Tat dargestellt wird, aber eigentlich nur den Vorwurf der Nazis benannte. (Der Protokollant hat evtl. den Konjunktiv weggelassen und hätte schreiben müssen: *"...unzüchtige Handlungen begangen hätte"*. Auch Polizeibeamte könnten evtl. interessen­geleitet agieren.)
- b) Für Heckmann selbst war aber ein zweiter Vorfall (1937) nicht besonders offenkundig, entweder, dass man ihm etwas unterstellt hatte, was er nicht erinnerte (z.B. weil er so besoffen war?), oder selbst nicht glaubte. Er schien sich meines Erachtens hinsichtlich eines 2. Vorfalls (1937) eigentlich unschuldig zu fühlen. Sein Satz *"Den eigentlichen Grund....nie kennen gelernt."* wird sonst nicht nachvollziehbar.

Für diese Art von Zweifel an einem gewichtigen zweiten Gesetzesverstoß spricht für mich auch, dass er überhaupt 1954 einen Antrag auf Entschädigung gestellt hatte.

Was meines Wissens in dieser Zeit ungewöhnlich war! Natürlich dürfte er sicherlich versucht haben, seinen Lebensweg so darzustellen, dass er überhaupt Chancen auf Entschädigung bekam, indem er sich als politisch verfolgt darstellte. Ich habe inzwischen mehrere Fragebögen der Alliierten, die er selbst ausgefüllt hatte (1946 +47). Darin gab er sich widersprechende Gründe für die KZ-Einweisung an: das SA-Stichwort tauchte zwar in allen Varianten auf, aber darüber hinaus gab er auch andere Vermutungen an (z.B. bei ihm seien versteckte Flugblätter gefunden worden). Dennoch: in seinem Antrag auf Wiedergutmachung erwähnt er auch das Strafverfahren von 1934! Wenn er sich allein als Politischer Häftling hätte darstellen wollen, wäre dieser Hinweis ja unnötig, weil nicht zielführend. Stattdessen schrieb er aber: *"Man berief sich wohl auf ein gegen mich erfolgtes Strafverfahren von 1934 in Elberfeld,..."* So als wollte er verstehen, warum er denn ins KZ musste...

Wenn ein (zweiter) Vorfall in Passau zwischen April und Juli 37 passiert wäre, wäre es dann nicht unangemessen, dass Heckmann direkt nach München in Untersuchungshaft kam? Obwohl es in Passau selbst ein Polizeigefängnis für U-Haft gab? Und hätte dann nicht im Gefangenenbuch in der Ettstraße ein anderer Vermerk gestanden in der Spalte "Grund der Einlieferung" (statt: "Prüfung der Schutzhaft") ? Sicherlich rätselhaft.

Hätte denn nicht auch, wenn 1937 eine Episode mit einem Hitlerjungen aktenkundig geworden wäre, der Vermerk "wegen Paragraph 175 a" in Dachau landen müssen? Oder im Gefangenenbuch in der Ettstraße? Oder wurden alle Varianten des §175 vielleicht einfach nur zusammengefasst?

Zum Thema: "Köder/Lockvogel" der Polizei. Dass bereits 1934 mit verdeckten Ermittlern gearbeitet wurde, scheint - ihren Ausführungen zu Folge - unwahrscheinlich zu sein. Aber 1937 hätte so etwas doch evtl. zutreffen können?

Und noch etwas: von der Geschichte der Judenverfolgung weiß man, dass manchmal in den Dreißigern Juden einfach "von der Straße weg" verhaftet und direkt ins KZ gebracht wurden. Also ohne Einschaltung der Justiz allein auf Grund von Denunziation - also willkürlich. Deshalb nahm ich an, dass sich die Gestapo evtl. auch schon 1937 nicht immer so ganz korrekt (im damaligen Sinne) verhalten haben könnte... Vermutungen...

Verwirrend ist sicherlich die Meinung von Frau Bluhme, er (W.H.) wäre in W.-Elberfeld denunziert, dann beschattet und dann "in flagranti" gestellt (wie das?!) und verhaftet worden. Und "er hätte es mit Jungs gehabt". Das passt eigentlich weder direkt zu 1934 noch zu 1937. Allerdings hat Frau Bluhme ihre Hinweise "aus dritter Hand" erhalten und dürfte heftig emotional involviert gewesen sein, also unsachlich.

Ihre Vermutung, es könne sich beim Hinweis *"...wegen Amnestie musste ich die Strafe nicht antreten..."* eigentlich um eine Bewährungsstrafe handeln, könnte vielleicht zutreffen. Es gab allerdings im Jahr 1934 (7.8.1934) ein Amnestiegesetz ("Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit") mit dem folgenden Wortlaut:

" § 1:

(1) Geldstrafen bis zu 1000 Reichsmark und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen, wenn der Täter bei der Begehung der Tat nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von insgesamt höchstens drei

Monaten vorbestraft war.

(2) Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten werden ohne Rücksicht auf frühere Strafen des Täters erlassen." Quelle: Ulrike Jure: Erziehen, Strafen, Vernichten: Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht im Nationalsozialismus, S. 54. Waxmann 1995.

Vielleicht lief ja das Gerichtsverfahren gerade, als dieses Amnestiegesetz erlassen wurde..?? Zu dieser Zeit wurden 936.500 Personen von Strafen bis zu 3 bzw. 6 Monaten freigestellt! (Quelle: Norbert Frei: Vergangenheitspolitik.)

Ja, Sie merken, dass ich die wenigen Indizien, die es gibt, hin und her wende. Ihre Einschätzung, es dürfte 1937 einen schwerwiegenden Vorfall gegeben haben, der Heckmann's KZ-Einweisung vorausging und ihn veranlasst hat, kann ich als denkbare Variante durchaus annehmen.

.....

Ich freu mich auf Ihre Antwort.

Herzlich,

Klaus Stanjek

Antwort von Albert Knoll

Lieber Herr Stanjek

Ihr Antwortbrief hat mich auf der Reise erreicht, ...

Einerseits ist es eine spannende und wohl auch einmalige Gelegenheit, sich mit der Verfolgungsgeschichte eines Homosexuellen mit Hilfe der Angehörigen auseinanderzusetzen. Andererseits können einen die vielen Lücken schier zum Verzweifeln bringen, da uns vielleicht schon eine weitere Quelle in ein ganz anderes Fahrwasser bringen könnte. Ich erinnere mich an einen "Fall" eines etwa 1902 geborenen homosexuellen Münchners, der ebenfalls in die Fänge der Polizei (oder Gestapo) geriet. Ich konnte mich im Jahr 1996 zwei mal mit ihm unterhalten, leider war kein Interview möglich und danach riss der Kontaktfaden ab. Dieser Herr erzählte mir, ebenfalls ohne Gründe an seinem Arbeitsplatz verhaftet worden zu sein. Das war glaublich im Jahr 1935 oder 1936. Er beschwor, unmittelbar davor keinen homosexuellen Kontakt gehabt zu haben. Er wurde allerdings nicht in ein KZ, sondern in ein Gefängnis gebracht, aus dem er wohl auch bald wieder entlassen wurde. Das alles konnte ich (bisläng) nicht nachprüfen. Ähnlich äußerte sich auch Heinz F., dessen Interview im Film §175 gezeigt wird. Ich kann es in den Stapel "ohne Angabe von Gründen verhaftet" legen, kann daraus aber keine eindeutige These entwickeln. Ob der Betreffende hier schwindelt (weil es eine Interviewsituation ist und man den Gegenüber und der Nachwelt nicht als "zurecht verfolgter" dastehen möchte) und tatsächlich doch etwas "vorgefallen" war - wie kann ich das beurteilen?

Die Lockvogel-Geschichte erzählt übrigens Heinz F. im Film. ...Ich glaube um 1937. Da scheinen solche Methoden bei der Polizei schon Anwendung gefunden zu haben.

In Ihrer Mail bringen Sie den Vergleich zur Judenverfolgung hinsichtlich des "von der Straße weg verhaftet werdens". Da muss man nach meiner Einschätzung ganz vor-

sichtig sein, da die Intensität der rassistischen Verfolgung, wie sie 1938 einsetzte, weitaus härter war als die gegenüber den Homosexuellen.

Zum Fragekomplex Amnestie/Bewährung kann ich gegenüber Ihren Ausführungen im Moment nichts sagen.

Bei späterer Gelegenheit werden wir vielleicht zu einzelnen Fragestellungen mehr sagen können.

Die besten Grüße
Albert Knoll
